

Dritte Sitzung
am Montag, dem 12. Oktober 1970, abends

Schriftführer: die Synodalen Gädeke und Imkamp.

Präses D. Thimme eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Der Synodale Dr. Danielsmeyer bringt den „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. 10. 1950/2. 10. 1954“ sowie den II. Abschnitt des „Entwurfs eines sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ (Anlagen Nr. 7 und 8) ein und erläutert beide Entwürfe.

Der Entwurf des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe sowie der II. Abschnitt des Entwurfs des sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung werden an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß I überwiesen.

Beschluß
Nr. 5

Landeskirchenrat Dr. Freese trägt den „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967 (Anlage Nr. 9) vor und begründet ihn. Dazu gibt er eine Zusammenfassung der zu diesem Entwurf ergangenen Voten der Presbyterien und Kreissynoden. Auf Vorschlag des Präses überweist die Synode diesen Entwurf an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß II.

Beschluß
Nr. 6

Nach Vortrag und Begründung von Landeskirchenrat Dr. Martens wird der „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (Anlage Nr. 10) auf Vorschlag des Präses an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß I überwiesen.

Beschluß
Nr. 7

Landeskirchenrat Dr. Kühn trägt den „Entwurf eines sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ (I. Abschnitt) vor (Anlage Nr. 8). Er gibt einen zusammenfassenden Überblick über die zu diesem Entwurf ergangenen Voten der Kreissynoden.

Die Synode überweist den Gesetzesentwurf (I. Abschnitt) an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß I.

Beschluß
Nr. 8

Landeskirchenrat Dr. Kühn bringt weiter den „Entwurf eines Beschlusses über die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode



**Beschluß
Nr. 9**

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1960“ und den „Entwurf eines sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 — Ergänzung“ (Anlage Nr. 11) ein. Nach erfolgter Begründung durch den Vortragenden wird die Gesamtvorlage an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß I überwiesen.

**Beschluß
Nr. 10**

Landeskirchenrat Dr. Martens erläutert den „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 4. Oktober 1968“ (Anlage Nr. 12). Hierzu wird von dem Vortragenden eine Übersicht über die Voten der Kreissynoden zu dem Entwurf gegeben.

Die Synode beschließt die Überweisung des Entwurfs an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß I.

**Beschluß
Nr. 11**

Im Zusammenhang mit der Einbringung der Vorlage des Ständigen Strukturausschusses der Landessynode „Überlegungen zum gegliederten Amt“ stimmt die Synode auf Vorschlag des Präses zu, daß Oberkreisdirektor Albath, Mitglied des Ständigen Strukturausschusses, für diese Tagung der Landessynode beratende Stimme erhält.

Der Synodale Becker trägt danach die Vorlage des Ständigen Strukturausschusses der Landessynode „Überlegungen zum gegliederten Amt“ (Anlage Nr. 13) vor und erläutert sie.

**Beschluß
Nr. 12**

Die Synode beschließt daraufhin, die Vorlage an den Tagungsstrukturausschuß zu überweisen.

**Beschluß
Nr. 13**

Nach Vortrag des Präses werden die Vorlagen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli 1970 — Az.: 39073/D 3-05 — betr. die Errichtung von Pfarrstellen beim Volksmissionarischen Amt — sowie vom 14. August 1970 — Az.: C 4 — 13 — betr. die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für das Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen — (Anlagen Nr. 14 und 15) an den Tagungsfinanzausschuß überwiesen.

**Beschluß
Nr. 14**

Die „Notverordnung zur Änderung der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962 vom 10. Juli 1970“ (Anlage Nr. 16) wird auf Beschluß der Synode an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß I überwiesen; die „Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes“ und die „Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 /

**Beschluß
Nr. 15**

5. März 1970 (Kirchensteuerordnung/KiStO)“ (Anlagen Nr. 17 und 18) werden an den Tagungsfinanzausschuß überwiesen.

~~IX. Fünf Mitglieder für den Ausschuß für Politische Verantwortung:~~

- ~~1. Landgerichtsrat Friedrich Vogel, Warendorf,~~
- ~~2. Oberkreisdirektor Kuhr, Herford,~~
- ~~3. Frau Barbara Gressel, Minden,~~
- ~~4. Frau Inge Steinmann, Hamm,~~
- ~~5. Dozent Borries, Vlotho.~~

~~X. Ein Mitglied des Finanzausschusses (als Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes Gründahl):~~

~~Bankdirektor Kiezewski, Bielefeld.~~

~~Der Synodale Dr. Menn beantragt, für die Wahl eines Mitgliedes des Ständigen Finanzausschusses den Synodalen Dr. Gatz zu nominieren. Dem entspricht die Synode.~~

~~Es entsteht eine kurze Aussprache, an der sich die Synodalen Hartbrich, Wörmann und Krämer beteiligen. Dabei kommt zum Ausdruck, daß grundsätzlich bei Wahlen seitens des Nominierungsausschusses Alternativvorschläge unterbreitet werden sollen. Auch erscheint es notwendig, daß bei Wahlen von nebenamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern mehr das Arbeitnehmerelement berücksichtigt wird. Der Synodale Ossenkop bittet im Namen des Nominierungsausschusses die Vertreter der Kirchenkreise, für den von dieser Synode zu bildenden Ständigen Nominierungsausschuß unter Berücksichtigung von 4 geschaffenen Regionen geeignete Vertreter zu benennen.~~

~~Die anstehenden Wahlen sollen in einer der nächsten Plenarsitzungen vorgenommen werden.~~

~~Der Synodale Hartbrich trägt als Berichterstatter des Tagungsausschusses „Kirchenordnungs- und Gesetzesausschuß I“ dessen Beratungsergebnisse zum „I. Abschnitt des Entwurfes eines sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953“ vor.~~

~~Zu den geplanten Änderungen des I. Abschnittes der Kirchenordnung entsteht eine längere Aussprache, an der sich die Synodalen Husemann, Werbeck, Sanß, von Bremen, Dr. Danielsmeyer, Gerber, Johannsen, Becker (Gladbeck-Bottrop) und Disselbeck sowie die Landeskirchenräte Dr. Kühn und Philipps beteiligen.~~

~~Die Synode tritt sodann in die erste Lesung des I. Abschnittes des sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 1. 12. 1953 ein.~~

~~§ 1 wird in folgender Fassung angenommen:~~

~~„Artikel 24 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
Der Pfarrer wird zu seinem Dienst durch Übertragung einer Pfarr-~~

Beschluß
Nr. 28

stelle berufen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband, einem Kirchenkreis oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründet ist.“

§ 2 wird in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 60 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken soll das Presbyterium für jeden Pfarrbezirk Presbyter bestimmen, denen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirks übertragen wird. Die Rechte des Presbyteriums bleiben davon unberührt.

(2) Das Presbyterium kann die Gemeinde in Gemeindebezirke gliedern, Bezirksausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Bezirksausschüsse werden aus den zum Bezirk gehörigen Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Das Presbyterium kann weitere Gemeindeglieder des Bezirks in die Ausschüsse berufen. Diese Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Art. 79 geregelt.“

Beschl.
Nr. 29

§ 3 wird in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 77 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Das Presbyterium kann zu seiner Beratung weitere Ausschüsse bilden. Sie sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.“

(2) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pastoren und andere Mitarbeiter der Gemeinde sowie Presbyter und weitere Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Art. 79 geregelt.“

Beschl.
Nr. 30

Der an die Landessynode gerichtete Antrag der Kreissynode Lünen, Art. 95 Abs. 2 der Kirchenordnung dahingehend zu erweitern, daß die Ausschüsse und die Synode Sachkundige hinzuziehen können, wird diskutiert. Nach einer längeren Aussprache, an der sich die Synodalen Buscher (Arnsberg), von Bremen, Gilhaus, Hartmann, Ortman, Schibilsky, Gerber und Kittler beteiligen, stellt der Synodale Ortman folgenden Antrag:

„Die Verhandlungen der Kreissynode und der während der Tagung gebildeten Ausschüsse sind öffentlich, soweit die Synode oder die jeweiligen Ausschüsse im Einzelfall nichts anderes beschließen.“

Dieser Antrag wird von der Synode abgelehnt. Der Synodale Sanß stellt daraufhin folgenden Antrag:

„Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Verhandlungen der Ausschüsse zulassen.“

Der Synodale Dr. von Stieglitz erweitert diesen Antrag dahingehend, daß die Verhandlungen in der Regel nicht öffentlich sind. Die Synode entspricht diesen Anträgen und beschließt § 4 in folgender Fassung:

„Artikel 95 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.“

Absatz 2 wird mit Stimmenmehrheit wie folgt angenommen:

„(2) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden, deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Verhandlungen der Ausschüsse zulassen.“

Absatz 3 wird mit Stimmenmehrheit wie folgt angenommen:

„(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zur Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Der Verhandlungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.“

**Beschluß
Nr. 31**

Die Absätze 1–3 des § 4 werden in erster Lesung in vorstehendem Wortlaut beschlossen.

**Beschluß
Nr. 32**

Die Synode stimmt über die Absätze 1–3 des § 5 im einzelnen ab und beschließt dann den § 5 in folgender Fassung:

„Artikel 128 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.

(2) Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden, deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Verhandlungen der Ausschüsse zulassen.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der Synode eingeladen.“



Der Synodale Boland trägt als Berichterstatter des Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß I dessen Beratungsergebnis zum II. und III. Abschnitt (§§ 6 – 10) des „Entwurfes eines sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953“ vor.

An der sich daran anschließenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Menn, Schwerdtfeger, Sanß, Johannsen, Kleinschmidt, Buscher, Dr. Weichenhan, Dr. Schmidt (Soest), Gilhaus, Lückhoff, Dr. Begemann und Koegel-Dorfs. Die Synode beschließt nach dieser Aussprache mit Mehrheit wie folgt:

§ 6 wird in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 173 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Gemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.“

§ 7 wird in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 174 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, beim Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung des Täuflings zu erwarten ist. Darum hat der Pfarrer vor der Taufe mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe zu sprechen. Aus dem Gespräch muß hervorgehen, daß die Taufe mit Ernst begehrt wird und der Wille zur evangelischen Erziehung des Kindes vorhanden ist. Vater und Mutter ist die Teilnahme an der Taufe zur Pflicht zu machen.“

§ 8 wird wie folgt angenommen:

„Artikel 177 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so sollen sie dies dem zuständigen Pfarrer mitteilen. Diesem Begehren der Eltern ist zu entsprechen. Die Eltern sind in einem Gespräch auf die Verantwortung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen. Die Gemeinde soll den Eltern dabei helfen, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums nach vorangegangenem Taufunterricht.“

§ 9 wird in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 211 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Wenn ein ungetauftes Kind stirbt, soll die kirchliche Beerdigung nicht versagt werden.“

§ 10 wird in folgender Fassung angenommen:

„Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.“

Beschluß
Nr. 33

Der II. und III. Abschnitt (§§ 6–10) des „sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953“ werden in erster Lesung mit Mehrheit angenommen.

Beschluß
Nr. 34

Der Synodale Boland trägt die weiteren Beratungsergebnisse des Kirchenordnungs- und Gesetzesausschusses I zu dem „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. 10. 1950 / 2. 10. 1954“ vor. Im Anschluß an die folgende Diskussion, an der sich die Synodalen Kandzi, Schreiber, Dr. Warneke, Willer, Wenzel, Droß und Buscher (Arnsberg) beteiligen, beschließt die Synode mit Mehrheit in 1. Lesung das „Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. 10. 1950 / 29. 10. 1954“ in der folgenden Fassung:

„Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Ziffer 7 der Ordnung im Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakramentes der Heiligen Taufe der Evangelischen Kirche von Westfalen erhält folgende Fassung:

(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, bei dem Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

Vor der Taufe hat der Pfarrer mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe zu sprechen. Aus dem Gespräch muß hervorgehen, daß die Taufe mit Ernst begehrt wird und der Wille zur evangelischen Erziehung

Achte Sitzung
am Donnerstag, dem 15. Oktober 1970, abends

Schriftführer: die Synodalen Kerlen und Dr. Kortengräber.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Der Präses teilt mit, daß im Verlauf der Landessynode bekannt wurde, daß die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie Kultusministerium) für die Pflegevorschulen in Nordrhein-Westfalen eine Neuregelung durch Erlaß vom 7. 9. 1970 getroffen haben. In diesem Änderungserlaß ist insbesondere die Durchlässigkeit der Pflegevorschule zur Fachoberschule vorgesehen und die Ausbildungsdauer neu geregelt.

Die Synode nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß es den Pflegevorschulen immer wieder gelingt, den Anschluß an die Entwicklungen des modernen Bildungssystems und Ausbildungswesens zu finden und ihrerseits gestaltend darauf einzuwirken.

Sodann tritt die Synode erneut in die Beratung über den Entwurf des Kirchengesetzes betr. die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. 10. 1967 ein. Nach einer kurzen Grundsatzdebatte beschließt die Synode auf Antrag des Präses mit 88 gegen 80 Stimmen, den Entwurf der Presbyterwahlordnung auf der diesjährigen Landessynode weiter zu beraten und zu verabschieden. Die Verhandlung dieses Tagesordnungspunktes wird auf eine der nächsten Plenarsitzungen verschoben.

Beschluß
Nr. 61

Der Synodale Hartbrich trägt als Berichterstatter des Kirchenordnungs- und Gesetzesausschusses I das Beratungsergebnis und die Vorschläge des Tagungsausschusses zum „Entwurf eines sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 — Ergänzung — III. Abschnitt“ vor.

Die Synode tritt sodann in die erste Lesung des sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 — Ergänzung — III. Abschnitt ein.

§ 10 wird angenommen,

§ 11 wird angenommen,

§ 12 wird angenommen,

§ 13 wird angenommen.

Beschluß
Nr. 62

Die §§ 10 bis 13 werden somit in erster Lesung angenommen.

9. Sitzung
am Freitag, dem 16. Oktober 1970, vormittags

Schriftführer: die Synodalen Gerber und Stöcker

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Die Andacht hält der Synodale Naumann über 1. Kor. 15, 58.

Die Synode tritt in die zweite Lesung des II. Abschnittes des „Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein.

§ 6 wird einstimmig angenommen.

§ 7 wird mit Stimmenmehrheit in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 174 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, beim Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. Darum hat der Pfarrer vor der Taufe mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe zu sprechen. Aus dem Gespräch muß hervorgehen, daß die Taufe mit Ernst begehrt wird und der Wille zur evangelischen Erziehung des Kindes vorhanden ist.

(3) Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände ihre Anwesenheit verhindern. Können weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein, soll die Taufe aufgeschoben werden.“

§ 8 wird mit Stimmenmehrheit in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 177 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so sollen sie dies dem zuständigen Pfarrer mitteilen. Diesem Begehren der Eltern ist zu entsprechen. Die Eltern sind in einem Gespräch auf die Verantwortung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen. Die Gemeinde soll den Eltern dabei helfen, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt gemäß Artikel 173 (1) KO nach vorangegangenem Taufunterricht im Gottesdienst, in begründeten Ausnahmefällen erfolgt sie in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums.“

§ 9 wird mit Stimmenmehrheit in folgender Fassung angenommen:
„Artikel 211 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
Wenn ein ungetauftes Kind stirbt, soll die kirchliche Beerdigung nicht versagt werden.“

Beschluß
Nr. 73

Die Synode beschließt in zweiter Lesung einstimmig den II. Abschnitt des „Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ in folgendem Wortlaut:

„II. Abschnitt

§ 6

Artikel 173 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Gemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

§ 7

Artikel 174 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, beim Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. Darum hat der Pfarrer vor der Taufe mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe zu sprechen. Aus dem Gespräch muß hervorgehen, daß die Taufe mit Ernst begehrt wird und der Wille zur evangelischen Erziehung des Kindes vorhanden ist.

~~(3) Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände ihre Anwesenheit verhindern. Können weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein, soll die Taufe aufgeschoben werden.~~

§ 8

Artikel 177 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so sollen sie dies dem zuständigen Pfarrer mit-

teilen. Diesem Begehren der Eltern ist zu entsprechen. Die Eltern sind in einem Gespräch auf die Verantwortung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen. Die Gemeinde soll den Eltern dabei helfen, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt nach vorangegangenem Taufunterricht gemäß Artikel 173 (1) KO im Gottesdienst, in begründeten Ausnahmefällen erfolgt sie in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums.

§ 9

Artikel 211 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Wenn ein ungetauftes Kind christlicher Eltern stirbt, soll die kirchliche Beerdigung nicht versagt werden.“

Die Synode tritt sodann in die zweite Lesung des „Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe vom 27. 10. 1950 / 29. 10. 1954“ ein.

§ 1 wird mit Stimmenmehrheit in folgendem Wortlaut angenommen:

„Ziffer 7 der Ordnung im Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen erhält folgende Fassung:

(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, bei dem Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

Vor der Taufe hat der Pfarrer mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe zu sprechen. Aus dem Gespräch muß hervorgehen, daß die Taufe mit Ernst begehrt wird und der Wille zur evangelischen Erziehung des Kindes vorhanden ist.

Die Eltern sind auf die Verpflichtung zur Teilnahme an der Taufhandlung hinzuweisen.

(2) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so sollen sie dies dem zuständigen Pfarrer mitteilen.

Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; Vater und Mutter sind auf die Verantwortung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen. Der Pfarrer teilt dem Presbyterium mit, daß dem Begehren der Eltern entsprochen worden ist. Die Gemeinde soll den Eltern dabei helfen, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

wegen bestimmter Maßnahmen vorstellig werden. Auch dies ist verständlich und darf darum nicht zu der Meinung verführen, es bestünde an dieser Stelle keine dringliche Notwendigkeit.

4. Ich hoffe, daß die Synode mit dem Plan der Schulreferenten nicht den Glauben verbindet, daß bessere religionsunterrichtliche Möglichkeiten an diesem Umstand wesentlich etwas ändern. Denn dieser Glaube wäre ein Aberglaube. Es wäre ein Aberglaube, weil das Hauptmotiv für das Sichverweigern der Schüler gegenüber der Kirche außerhalb des Religionsunterrichtes liegt, und zwar in der Begegnung oder besser in der oft als enttäuschend empfundenen Begegnung oder gar Nichtbegegnung mit der Kirche.
5. Es ist gut, wenn die Synode bei ihrer Empfehlung des Planes der Schulreferenten dafür offen bleibt, daß sie aus zwingenden Gründen einmal die Notwendigkeit verstärkter regionaler Aktivität im Blick auf Schüler, Eltern und Lehrer aller Schultypen in ihre Gesamtüberlegung mit einbezieht.“

Nach einer kurzen Aussprache erklärt sich der Synodale Meier (Dortmund) auf Vorschlag des Präses damit einverstanden, daß seine Stellungnahme zum Thema „Schulreferenten“ als Antrag zurückgenommen, jedoch in dem Protokoll wiedergegeben wird.

Die Synode tritt sodann in die zweite Lesung des I., III. und IV. Abschnittes des „Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein.

§ 1 wird angenommen.

§ 2 Absatz 1 wird angenommen.

§ 2 Absatz 2 wird angenommen mit folgendem Wortlaut:

„Das Presbyterium kann die Gemeinde in Gemeindebezirke gliedern, Bezirksausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Bezirksausschüsse werden aus den zum Bezirk gehörenden Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Das Presbyterium kann weitere Gemeindeglieder des Bezirks in die Ausschüsse berufen. Diese Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.“

§ 3 Absatz 1 wird angenommen.

§ 3 Absatz 2 wird angenommen mit folgendem Wortlaut:

„In größeren Gemeinden kann das Presbyterium für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben über-

tragen. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pastoren und andere Mitarbeiter der Gemeinde sowie Presbyter und weitere Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Art. 79 geregelt.“

§ 4 Absatz 1 wird angenommen.

Zu der vorgeschlagenen Fassung des § 4 Absatz 2 ergibt sich eine Aussprache, an der sich die Synodalen Gilhaus, Rausch, Steuernagel, Dr. Koch, Dr. Reiß, Sanß, Schmidt (Dreis-Tiefenbach) und Baumann beteiligen. Aus der Diskussion ergeben sich die Anträge, in der Vorlage in Satz 2 die Worte „in der Regel“ und in Satz 3 die Worte „und Gäste“ zu streichen. Beide Anträge werden mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

§ 4 Absatz 2 wird daraufhin angenommen mit folgendem Wortlaut:

„Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.“

§ 4 Absatz 3 wird angenommen mit folgendem Wortlaut:

„Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zur Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Der Verhandlungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.“

§ 5 Absatz 1 wird angenommen.

§ 5 Absatz 2 wird angenommen mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.“

§ 5 Absatz 3 wird angenommen.

§ 10 wird angenommen.

§ 11 wird angenommen.

§ 12 wird angenommen.

§ 13 wird angenommen.

Die Landessynode beschließt mit Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in zweiter Lesung das „Sechste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ in folgendem Wortlaut:

Beschluß
Nr. 86

„Sechstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953

Vom 16. Oktober 1970

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Artikel 24 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
Der Pfarrer wird zu seinem Dienst durch Übertragung einer Pfarrstelle berufen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband, einem Kirchenkreis oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründet ist.

§ 2

Artikel 60 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen soll das Presbyterium für jeden Pfarrbezirk Presbyter bestimmen, denen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirks übertragen wird. Die Rechte des Presbyteriums bleiben davon unberührt.

(2) Das Presbyterium kann die Gemeinde in Gemeindebezirke gliedern, Bezirksausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Bezirksausschüsse werden aus den zum Bezirk gehörigen Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Das Presbyterium kann weitere Gemeindeglieder des Bezirks in die Ausschüsse berufen. Diese Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.

§ 3

Artikel 77 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) ~~Das Presbyterium kann zu seiner Beratung weitere Ausschüsse bilden. Sie sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.~~

(2) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pastoren und andere Mitarbeiter der Gemeinde sowie Presbyter und weitere Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammen-

setzung und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Art. 79 geregelt.

§ 4

Artikel 95 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.
- (2) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.
- (3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zur Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Der Verhandlungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.

§ 5

Artikel 128 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.
- (2) Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.
- (3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der Synode eingeladen.

II. Abschnitt

§ 6

Artikel 173 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Gemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

§ 7

Artikel 174 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, beim Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. Darum hat der Pfarrer vor der Taufe mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe zu sprechen. Aus dem Gespräch muß hervorgehen, daß die Taufe mit Ernst begehrt wird und der Wille zur evangelischen Erziehung des Kindes vorhanden ist.

(3) Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände ihre Anwesenheit verhindern. Können weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein, soll die Taufe aufgeschoben werden.

§ 8

Artikel 177 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so sollen sie dies dem zuständigen Pfarrer mitteilen. Diesem Begehren der Eltern ist zu entsprechen. Die Eltern sind in einem Gespräch auf die Verantwortung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen. Die Gemeinde soll den Eltern dabei helfen, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt nach vorangegangenem Taufunterricht gemäß Artikel 173 (1) KO im Gottesdienst, in begründeten Ausnahmefällen erfolgt sie in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums.

§ 9

Artikel 211 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Wenn ein ungetauftes Kind christlicher Eltern stirbt, soll die kirchliche Beerdigung nicht versagt werden.

III. Abschnitt

§ 10

(1) Artikel 135 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung ein Ständiger Nominierungsausschuß gebildet. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschußsitzungen nicht teil. Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,

sofern er nicht selbst zur Wahl steht. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung der Landessynode.

(2) Artikel 135 Absatz 2 der Kirchenordnung wird Absatz 3.

§ 11

Artikel 136 erhält folgende Fassung:

Die Landessynode gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 12

Artikel 137 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.

IV. Abschnitt

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

Die Synode tritt um 10.55 Uhr in eine Pause ein.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 11.15 Uhr.

Der Synodale Flender trägt als Berichterstatter die Beratungsergebnisse des Berichtsausschusses, Unterausschuß 4, vor.

Zu den einzelnen Vorlagen des Berichtsausschusses schließt sich eine Aussprache an, an der sich die Synodalen Willer, Flender, von Bremen, Schreiber, Wenzel, Demmer, Koegel-Dorfs, Picayé, Lengelsen, Ortman und Schmitz beteiligen. Die Synode stimmt dem Änderungsvorschlag des Synodalen Schmitz zur Frage „Konfessionsverschiedene Ehen“ zu und faßt im einzelnen folgende Beschlüsse:

„Konfessionsverschiedene Ehen

Die Synode begrüßt die kirchenrechtlichen Erleichterungen, die von den Leitungsorganen der katholischen Kirche für die Trauung konfessionsverschiedener Paare beschlossen worden sind, als einen Schritt in der Erwartung, daß die rechtlichen Bestimmungen der katholischen Kirche weiter revidiert werden mit dem Ziel, daß konfessionsverschiedene Paare für die Entscheidung hinsichtlich der Trauung und der Kindererziehung volle Freiheit erhalten.

Die Synode sieht es als die Aufgabe der Gemeinden und ihrer Pfarrer an, die konfessionsverschiedenen Paare, auch im Zusammenwirken mit

**Beschluß
Nr. 87**